

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 110

Ausgegeben Danzig, den 6. November

1935

Tag.	Inhalt	Seite
18. 10. 1935	16. Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1935 . . . . .	1061
28. 10. 1935	Rechtsverordnung zur Ergänzung der Rechtsverordnung betr. die Vertretung der Danziger Erziehererschaft vom 6. Mai 1935 (G. Bl. S. 629) . . . . .	1062
29. 10. 1935	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrzeugverordnung) vom 10. Februar 1933 (Staatsanz. I Seite 103) . . . . .	1062
4. 11. 1935	Zweite Durchführungs-Verordnung zum Arbeitsordnungsgesetz für öffentliche Verwaltungen und Betriebe . . . . .	1062

278

### 16. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1935.

Vom 18. Oktober 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499), abgeändert und ergänzt durch die Verordnungen vom

18. September 1934 — G. Bl. S. 703,

19. September 1934 — G. Bl. S. 707, (716),

23. Oktober 1934 — G. Bl. S. 731,

26. November 1934 — G. Bl. S. 770,

11. Dezember 1934 — G. Bl. S. 819, (868),

30. März 1935 — G. Bl. S. 496,

11. April 1935 — G. Bl. S. 623,

14. Mai 1935 — G. Bl. S. 665,

11. Juni 1935 — G. Bl. S. 709 und

21. August 1935 — G. Bl. S. 900

wird wie folgt geändert:

1. In dem durch die Verordnung vom 11. April 1935 (G. Bl. S. 623) eingefügten § 33 e wird der Punkt am Schluß gestrichen und folgende Bestimmung zugefügt:

„oder im Rahmen der Entschuldung die Löschung von dinglichen Rechten, insbesondere Löschvormerkungen, bewilligt.“

2. Ferner erhält der § 33 e folgenden Absatz 2:

„Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen, wird auf Erfordern der Grundbuchämter durch eine von der Staatlichen Treuhandgesellschaft m. b. H. auszustellenden Bescheinigung geführt.“

#### Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf alle seit dem Inkrafttreten der Entschuldungsverordnung bearbeiteten Fälle Anwendung.

Danzig, den 18. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

**Rechtsverordnung**

zur Ergänzung der Rechtsverordnung betr. die Vertretung der Danziger Erzieherchaft vom 6. Mai 1935 (G. Bl. S. 629).

Vom 28. Oktober 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffer 21 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

**Artikel I**

§ 3 der Rechtsverordnung vom 6. Mai 1935 (G. Bl. S. 629) erhält folgende Fassung:

Der Führer des Danziger Lehrerbundes wird gewählt von einem Ausschuß, dem angehören:

1. Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Schulausschusses für alle Schulen der Stadtgemeinde Danzig,
2. je ein vom Magistrat Zoppot und den Landräten der Kreise Höhe, Niederung und Werder ernannter Lehrer.

Wählbar ist nur eine im Schuldienst oder der Schulverwaltung der Freien Stadt Danzig beschäftigte Person. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

**Artikel II**

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Boed

**Verordnung**

zur Aufhebung der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrzeugverordnung) vom 10. Februar 1933 — St. N. I S. 103.

Vom 29. Oktober 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. März 1929 (G. Bl. S. 53) wird folgendes verordnet:

**Einziger Artikel**

Die Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrzeugverordnung) vom 10. Februar 1933 — St. N. I S. 103 — wird mit dem 31. 10. 1935 aufgehoben.

Danzig, den 29. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

**Dritte Durchführungs-Verordnung**

zum Arbeitsordnungsgezet für öffentliche Verwaltungen und Betriebe.

Vom 4. November 1935.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgezetes für öffentliche Verwaltungen und Betriebe (A.O.G.V.) vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1049) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Für Kündigungen, die vor der Veröffentlichung des Arbeitsordnungsgezetes für öffentliche Verwaltungen und Betriebe vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1049) ausgesprochen worden sind, gelten die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über den Kündigungsschutz nach den §§ 84 bis 90, 95 bis 97 des Gesetzes betreffend Errichtung von Arbeitnehmerschüssen in der Fassung vom 7. Juli 1931 (G. Bl. S. 670).

Artikel V, Ziffer 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des N.D.G.D. vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1053) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1935 aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

Danzig, den 4. November 1935.

Stadt Danzig

Nr. 111

Der Senat der Freien Stadt Danzig

1935

Suth Dr. Hoppenrath

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 1935	Verordnung betr. Befassung von Motorbooten	1063
18. 10. 1935	Polizeiordnung über die Sicherheit des Betriebes von Motorbooten	1065
	Dreißigsterbericht	1066

252

Verordnung

betr. Zulassung von Motorbooten.

Vom 18. Oktober 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffer 9. und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bekanntmachung betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr vom 29. Juli 1915 (Reichs-gesetzblatt S. 485) und die Bekanntmachung betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr vom 27. Juli 1916 (Reichs-gesetzblatt S. 853) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Suth

251

Polizeiverordnung

über die Sicherheit des Betriebes von Motorbooten.

Vom 18. Oktober 1935.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 (Preuß. Gesetzsammlung S. 195) in der Fassung der Rechtsverordnung des Senats vom 25. September 1924 (G. Bl. S. 705) wird verordnet:

§ 1

Motorboote dürfen nur verkehren, wenn die Maschinenanlage und die Betriebseinrichtungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Als Motorboote im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten nicht Sportfahrzeuge mit Hilfsmotor und Segel-, Ruder- oder Paddelboote mit Außenbordmotor.

§ 2

Der Eigentümer oder Halter eines Motorbootes ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges dem Polizeipräsidenten zu Danzig durch Vorlage einer Bescheinigung der Dampfessel-Überprüfung z. B. für die Freie Stadt Danzig den Nachweis zu führen, daß die Anlage dem § 1 entspricht.

Bei der Vorlage des Nachweises sind folgende Angaben einzureichen:

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schöth in Danzig.

278 Artikel V. Ziffer 2 der ersten Verordnung zur Durchführung des W.O.G.N. vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1023) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1935 aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

Auf Grund von § 1 Ziffer 21 und § 2 des Gesetzes zur Abänderung des W.O.G.N. vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Boppert

§ 3 der Rechtsverordnung vom 6. Mai 1935 (G. Bl. S. 629) erhält folgende Fassung:

Der Führer des Danziger Lehrerbundes wird gewählt von einem Ausschuss, dem angehören:

1. Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Schulkomitees für alle Schulen der Stadtgemeinde Danzig,
2. je ein vom Magistrat Joppol und den Vätern der Kreise Höhe, Niederung und Werder ernannter Lehrer.

Wahlberechtigt ist nur eine im Schuldienst oder der Schulaufsicht der Freien Stadt Danzig beschäftigte Person. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greifer

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrzeugverordnung) vom 10. Februar 1933 — St. W. I S. 103.

Vom 29. Oktober 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. März 1929 (G. Bl. S. 53) wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel

Die Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrzeugverordnung) vom 10. Februar 1933 — St. W. I S. 103 — wird mit dem 31. 10. 1935 aufgehoben.

Danzig, den 29. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greifer Dr. Bierinski-Keller

Zweite Durchführung-Verordnung

zum Arbeitsordnungsgezet für öffentliche Verwaltungen und Betriebe.

Vom 4. November 1935.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgezetes für öffentliche Verwaltungen und Betriebe (W.O.G.N.) vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1049) wird folgendes verordnet:

---

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Senats der Freien Stadt Danzig — Danzig

1935 (G. Bl. S. 1023) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1935 aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1935 in Kraft.

Auf Grund von § 1 Ziffer 21 und § 2 des Gesetzes zur Abänderung des W.O.G.N. vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Boppert

§ 3 der Rechtsverordnung vom 6. Mai 1935 (G. Bl. S. 629) erhält folgende Fassung:

Der Führer des Danziger Lehrerbundes wird gewählt von einem Ausschuss, dem angehören:

1. Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Schulkomitees für alle Schulen der Stadtgemeinde Danzig,
2. je ein vom Magistrat Joppol und den Vätern der Kreise Höhe, Niederung und Werder ernannter Lehrer.

Wahlberechtigt ist nur eine im Schuldienst oder der Schulaufsicht der Freien Stadt Danzig beschäftigte Person. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greifer

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrzeugverordnung) vom 10. Februar 1933 — St. W. I S. 103.

Vom 29. Oktober 1935.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. März 1929 (G. Bl. S. 53) wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel

Die Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrzeugverordnung) vom 10. Februar 1933 — St. W. I S. 103 — wird mit dem 31. 10. 1935 aufgehoben.

Danzig, den 29. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greifer Dr. Bierinski-Keller

Zweite Durchführung-Verordnung

zum Arbeitsordnungsgezet für öffentliche Verwaltungen und Betriebe.

Vom 4. November 1935.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgezetes für öffentliche Verwaltungen und Betriebe (W.O.G.N.) vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1049) wird folgendes verordnet: